

**Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend**

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 17 SGB IX Begutachtung

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Neufassung

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 17 SGB IX Begutachtung

(1) ¹Ist für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ein Gutachten erforderlich, beauftragt der leistende Rehabilitationsträger unverzüglich einen geeigneten Sachverständigen. ²Er benennt den Leistungsberechtigten in der Regel drei möglichst wohnortnahe Sachverständige, soweit nicht gesetzlich die Begutachtung durch einen sozialmedizinischen Dienst vorgesehen ist. ³Haben sich Leistungsberechtigte für einen benannten Sachverständigen entschieden, wird dem Wunsch Rechnung getragen.

(2) ¹Der Sachverständige nimmt eine umfassende sozialmedizinische, bei Bedarf auch psychologische Begutachtung vor und erstellt das Gutachten innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung. ²Das Gutachten soll den von den Rehabilitationsträgern vereinbarten einheitlichen Grundsätzen zur Durchführung von Begutachtungen nach § 25 Absatz 1 Nummer 4 entsprechen. ³Die in dem Gutachten getroffenen Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf werden den Entscheidungen der Rehabilitationsträger zugrunde gelegt. ⁴Die gesetzlichen Aufgaben der Gesundheitsämter, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 275 des Fünften Buches und die gutachterliche Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nach § 54 bleiben unberührt.

(3) ¹Hat der leistende Rehabilitationsträger nach § 15 weitere Rehabilitationsträger beteiligt, setzt er sich bei seiner Entscheidung über die Beauftragung eines geeigneten Sachverständigen mit den beteiligten Rehabilitationsträgern über Anlass, Ziel und Umfang der Begutachtung ins Benehmen. ²Die beteiligten Rehabilitationsträger informieren den leistenden Rehabilitationsträger unverzüglich über die Notwendigkeit der Einholung von Gutachten. ³Die in dem Gutachten getroffenen Feststellungen zum Rehabilitationsbedarf werden in den Teilhabeplan nach § 19 einbezogen. ⁴Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Rehabilitationsträger stellen sicher, dass sie Sachverständige beauftragen können, bei denen keine Zugangs- und Kommunikationsbarrieren bestehen.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung.....	1
2.	Geeignete Sachverständige	1
3.	Fristgerechte Gutachtenerstellung.....	1

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

Geregelt wird das Verfahren der Begutachtung im Rahmen der Feststellung des Rehabilitationsbedarfes. Eine weitere Konkretisierung für die sozialmedizinische Begutachtung erfolgte in der gemeinsamen Empfehlung zwischen den Rehabilitationsträgern für die Durchführung von Begutachtungen nach möglichst einheitlichen Grundsätzen.

[GE Begutachtung](#)

Intention, Grundsatz

2. Geeignete Sachverständige

Gutachten werden ausschließlich bei den Fachdiensten der BA beauftragt. Sind spezielle fachärztliche Gutachten erforderlich, werden diese durch den Ärztlichen Dienst beauftragt. Hierbei ist das Wunsch und Wahlrecht des behinderten Menschen zu beachten.

3. Fristgerechte Gutachtenerstellung

(1) Die Fachdienste erstellen das beantragte Gutachten innerhalb von zwei Wochen nach Auftragserteilung. Um diese Frist einzuhalten, ist es notwendig, dass der Beauftragung des Gutachtens alle Unterlagen beigefügt werden, die für eine zielführende Begutachtung relevant sind (insbesondere Befundberichte).

Zwei-Wochen-Frist

(2) Sofern eine Gutachtenerstellung innerhalb von zwei Wochen nicht erfolgen wird, informieren die Fachdienste entsprechend die Fachkraft Reha/SB schriftlich mit Angabe der Gründe. Diese setzt die Kundin /den Kunden darüber in Kenntnis.

**Kundeninformation
bei Fristüberschrei-
tung**